

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Der Straftatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist im § 232 Strafgesetzbuch geregelt und gilt als ein Delikt der organisierten Kriminalität. Strafbar ist, wer die Zwangslage oder Hilflosigkeit anderer, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bringen oder sie in anderer Weise sexuell auszubeuten. Der Straftatbestand umfasst auch die Anwerbung und den Transport der Opfer, wobei eine Grenzüberschreitung nicht zwingend vorliegen muss.

Da es sich bei den meisten Opfern um Frauen und Mädchen handelt, ist der Begriff „Menschenhandel“ faktisch synonym für „Frauenhandel“. Opfer sind nicht nur diejenigen, die durch falsche Versprechungen hierher gelockt und dann zur Prostitution gezwungen werden. Auch die Frauen, die in der Prostitution arbeiten „wollen“, können Opfer von Menschenhandel werden, wenn sie durch physische oder psychische Gewalt gezwungen werden, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihre persönliche Freiheit oder ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung massiv verletzen.

Typische Abläufe

Wie kommt es, dass Frauen Opfer von Menschenhandel werden? Sind sie naiv, verstehen nicht auf was sie sich einlassen? Oder wissen sie, was sie tun? Und warum wehren sie sich nicht, wenn sie gegen ihren Willen zu sexuellen oder anderen Diensten gezwungen werden?

Antworten zu diesen Fragen lassen sich in den Lebensverhältnissen der betroffenen Frauen finden. Fast immer stammen die Frauen aus Regionen, in denen große Armut und Perspektivlosigkeit herrschen. Oft haben sie bereits Gewalt erfahren und leben in Abhängigkeitsverhältnissen, so dass ihre Risikobereitschaft, sich auf unseriöse Angebote einzulassen – bis hin zur Arbeit in der Prostitution, entsprechend groß ist.

MenschenhändlerInnen wenden verschiedene Methoden an: sie locken Frauen mit falschen Jobanzeigen in Zeitungen und im Internet oder direkt mit fiktiven Jobangeboten an. Oder so genannte „Loverboys“ sprechen gezielt möglichst unerfahrene Mädchen an und täuschen die große Liebe vor. In Deutschland nehmen die TäterInnen die Reisedokumente der Frauen ab und drohen mit Repressalien auch gegen Angehörige im Heimatland. Frauen, die auf Grund großer finanzieller Zwänge „freiwillig“ in die Prostitution gehen, werden oft mit roher Gewalt und Vergewaltigung gefügig gemacht. Alle Methoden führen dazu, dass die betroffenen Frauen psychisch eingeschüchtert, missandelt und ausgebeutet werden.

Viele Betroffene sprechen kein oder kaum Deutsch und kennen ihre Rechte nicht. Das Unwissen der Frauen wird ausgenutzt. Die TäterInnen überzeugen sie davon, dass sie sich strafbar gemacht haben. In den Bordellen werden die Frauen überwacht. Nicht selten wissen Opfer von Menschenhandel nicht einmal, in welcher Stadt sie sich befinden. Es besteht also wenig Gefahr für die TäterInnen, dass sich die Frauen an die Polizei wenden und um Hilfe bitten.

Menschenhandel Zahlen und Fakten

Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung 2009

777 Tatverdächtige wurden in Deutschland von der Kriminalpolizei ermittelt.

594 abgeschlossene Ermittlungsverfahren, davon 396 mit ausländischen Opfern.

710 Menschenhandelsopfer wurden ermittelt.

10 % der ermittelten Opfer gaben an, mit Gewalt zur Prostitutionsausübung gezwungen worden zu sein.

23% der Opfer gaben an, über ihre Tätigkeit im Ausland getäuscht worden zu sein. Diejenigen, die ursprünglich mit der Prostitutionsausübung einverstanden waren, wurden häufig über die tatsächlichen Umstände getäuscht.

Ca. 50% der Opfer stammen aus Bulgarien, Rumänien oder anderen osteuropäischen Staaten.

452 Opfer waren unter 21 Jahre alt, 145 (ca. 20%) waren minderjährig.

Quelle: „Menschenhandel Bundeslagebild 2009“, BKA - Bundeskriminalamt, Wiesbaden

Die Dunkelziffer ist mit Sicherheit sehr viel größer, als die Ermittlungen der Polizei zu Tage bringen. Schätzungen beziffern die Zahl der Personen, die nach Deutschland in die Prostitution gehandelt werden, auf jährlich zwischen 10.000 und 30.000.

Quelle: „Menschenhandel in Deutschland“, Follmar-Otto/Rabe 2009

Menschenhandelsfälle werden nur selten aufgedeckt

Zwei Entwicklungen der letzten Jahre haben maßgeblich dazu beigetragen, dass immer weniger Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aufgedeckt werden:

EU-Osterweiterung:

Vor der EU-Osterweiterung wurden Frauen aus osteuropäischen Ländern illegal durch Menschenhändler ins Land gebracht. Seit den EU-Osterweiterungen von 2004 und 2007 dürfen Frauen und Männer aus den neuen EU-Oststaaten legal nach Deutschland einreisen und sich selbstständig machen. Da die Mehrheit der Frauen bildungsfern und in großer Armut aufgewachsen ist, sind viele von ihnen bereit, als „selbstständige Prostituierte“ zu arbeiten. Auch wenn ihnen erst später bewusst wird, unter welchen menschenunwürdigen Bedingungen sie der Arbeit nachgehen sollen, willigen sie schließlich auf Grund ihrer Perspektivlosigkeit doch ein. Von den BordellbetreiberInnen werden sie dazu genötigt und darin geschult, bei polizeilichen Vernehmungen die Freiwilligkeit ihrer Beschäftigung zu beteuern. D.h. Polizei und Fachberatungsstellen haben heute deutlich weniger Möglichkeiten, betroffene Frauen in eine geschützte Umgebung zu bringen, mit ihnen ihre Situation zu erörtern und ihnen Hilfe anzubieten.

Das Prostitutionsgesetz (ProstG)

Ziel des ProstG von 2002 war es, Frauen in der Prostitution vor Diskriminierung zu schützen, ihnen eine soziale und rechtliche Absicherung zu bieten und ihre Arbeit mit einer Art Angestelltenverhältnis aufzuwerten. Zur Sicherung des Betriebsablaufes erhielten die ArbeitgeberInnen ein „eingeschränktes Weisungsrecht“. Was zunächst als Stärkung der Prostituierten gedacht war, hat letztendlich zu einer Stärkung der BordellbesitzerInnen und einer Verschlechterung der Situation von Zwangs- und Elendsprostituierten geführt. Denn heute sind die „quasi Angestellten“ den Weisungen der BordellbesitzerInnen ausgeliefert. Da Prostitution nicht mehr sittenwidrig ist, sind die Kontrollmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden stark eingeschränkt worden.

Nicht umsonst gilt Frauenhandel als das risikoärmste, lukrativste Geschäft der organisierten Kriminalität.

Zu den Forderungen von SOLWODI gehören:

- Bundesweit einheitliche Handhabung der Unterstützung zum Lebensunterhalt gemäß SGB II / SGB XII für Opfer des Menschenhandels unabhängig von ihrem Herkunftsland.
- Bundesweit einheitliche Festlegung der Aufgriffsgemeinde als zuständige Behörde für die sozialen Leistungen und die Erteilung des Aufenthaltstitels.
- Konsequente Umsetzung des § 25 Abs. 4a, Aufenthaltsgesetz (Aufenthalt aus humanitären Gründen) sowie Erweiterung des § 44 Aufenthaltsgesetz (Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs) auf Opfer einer Straftat/ Opfer von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz erhalten.
- Anwendung der mindestens 4-wöchigen Bedenkzeit für potentielle Opfer-Zeuginnen.
- Gesicherter Aufenthaltstitel für Opferzeuginnen auch über das Prozessende hinaus.
- Kostendeckende, bedarfsgerechte Finanzierungen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel.

Solidarität mit Frauen in Not:

- Individuelle psycho-soziale Beratung durch erfahrene Fachberaterinnen.
- Aufnahme sowie bedarfsgerechte, auch längerfristige Betreuung gefährdeter bzw. mittelloser Frauen u. Kinder in Schutzwohnungen bzw. Hilfe bei Wohnungssuche.
- Verhandlungen mit Ämtern u. öffentlichen Dienststellen.
- Vermittlung von Rechtsbeistand, NebenklagevertreterInnen, DolmetscherInnen, ÄrztInnen, TherapeutInnen usw.
- Gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven, Erarbeitung von Maßnahmen zu deren Realisierung
- Spezialisierte Begleitung und Betreuung von Opferzeuginnen in Menschenhandelsprozessen.
- Kooperation mit Beamten der Kriminalpolizei gemäß Kooperationskonzepten der Länder.
- Rückkehrhilfe für Frauen, die in ihre Herkunftsländer zurückkehren wollen oder müssen. Hilfestellung bei der Planung u. Durchführung der Rückkehr sowie bei der Existenzgründung im Herkunftsland.